

## **(Behörden)Wege nach einem Sterbefall**

### **Verlassenschaftsabhandlung**

Nach jedem Todesfall wird automatisch ein Verlassenschaftsverfahren eingeleitet. Das zuständige Gericht wird vom Standesamt automatisch verständigt und bestellt den nach Wohnort und Sterbedatum zuständigen Notar zum Gerichtskommissär. In dringenden Fällen kann der Notar von den Erben selbst aufgesucht werden. Ansonsten werden die Hinterbliebenen vom Notar zur Todfallsaufnahme bestellt.

### **Behördliche Abmeldung im Melderegister**

Die Abmeldung der oder des Verstorbenen im Zentralen Melderegister wird durch das Standesamt veranlasst. Das jeweils zuständige Standesamt (Standesamt wo sich der Sterbefall ereignet hat) wird durch die „Anzeige des Todes“ im Regelfall vom Bestatter, der Krankenanstalt, dem Arzt der die Totenbeschau vorgenommen hat oder den Angehörigen selbst informiert.

### **Krankenkasse und Pensionsversicherung**

Die Bekanntgabe an den Sozial- bzw. Pensionsversicherungsträger erfolgt mittels einer Kopie der Sterbeurkunde. Vorab kann die zuständige Stelle telefonisch informiert werden um gegebenenfalls Rückzahlungen von Pensions- oder Pflegegeld Zahlungen zu vermeiden.

### **Meldung des Todesfalls: Arbeitgeber**

Falls die/der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, ist dieser von den Hinterbliebenen unter Vorlage einer Kopie der Sterbeurkunde unverzüglich zu benachrichtigen.

### **Hinterbliebenenpension**

Die Witwen-, Witwer- und Waisenpension muss bei dem Versicherungsträger beantragt werden, bei dem der/die Versicherte in den letzten 15 Jahren überwiegend versichert war. Die Sozialversicherungsnummer der/des Verstorbenen muss gegebenenfalls bekannt gegeben werden.

### **Meldung des Todesfalls: Arbeitsmarktservice**

Falls die/der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes finanzielle Leistungen oder Förderungen des Arbeitsmarktservice (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc.) bezogen hat, müssen die Hinterbliebenen den Todesfall unter Vorlage einer Kopie der Sterbeurkunde unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb einer Woche) melden.

*Achtung: Ein Unterlassen der Todesmeldung an das Arbeitsmarktservice (und damit der widerrechtliche Weiterbezug der finanziellen Leistungen der Verstorbenen/des Verstorbenen) ist gesetzeswidrig. Zu Unrecht bezogene Leistungen sind an das Arbeitsmarktservice zurückzuzahlen.*

### **Meldung des Todesfalls: Sachwalterschaft**

Falls die/der Verstorbene besachwaltet war, ist die/der Sachwalter(in) dazu verpflichtet, das Bezirksgericht am bisherigen Wohnort der verstorbenen Person zu informieren und einen Abschlussbericht zu übermitteln. Dem Abschlussbericht kann auch ein abschließender Antrag auf Entschädigung und Aufwandsersatz beigefügt werden.

*Hinweis: In der Regel endet eine Sachwalterschaft mit dem Tod der/des Betroffenen. Die/Der Sachwalter(in) darf ab diesem Zeitpunkt keine Vertretungshandlungen mehr vornehmen. Wenn die/der Sachwalter(in) keine Kenntnis über den Tod der von ihm betreuten Person hat, wird sie/er im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens vom zuständigen Verlassenschaftsgericht (Bezirksgericht) über den Todesfall informiert. Die/Der Sachwalter(in) sollte außerdem Personen oder Institutionen (darunter fallen z.B. auch Behörden oder privatrechtliche Vertragspartnerinnen/Vertragspartner), mit denen sie/er im Rahmen der Sachwalterschaft regelmäßig Kontakt hatte, über den Todesfall verständigen.*

### **Verträge, Verpflichtungen, Mitgliedschaften**

Auflösung oder Änderung von:

- Mietverträgen
- Mitgliedschaften bei Vereinen, Organisationen, Gewerkschaften
- Banken (Dauer- oder Einziehungsaufträgen bei Geldinstituten)
- Versicherungsverträgen
- Rundfunk- und Fernsehbevollmächtigungen
- Telefonanschluss
- Gas- und Strombezug,
- Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften
- Abmeldung eines Zweitwohnsitzes (Die Abmeldung des Hauptwohnsitzes erfolgt automatisch durch das Standesamt.)
- KFZ - Ist auf den Namen der/des Verstorbenen ein Kraftfahrzeug oder ein Anhänger zugelassen, ist die Zulassungsbehörde vom Tod durch die zur Vertretung des Nachlasses berufene Person zu verständigen. (Wenn das auf die/den Verstorbene(n) zugelassene Fahrzeug vom Erben weiterbenutzt werden soll, so ist darauf zu achten, dass das KFZ lt. Kennzeichen vom Notar in den Einantwortungsbeschluss aufgenommen wird.)

### **Meldung des Todesfalls: Geldinstitute**

Der Todesfall kann durch die Hinterbliebenen (bzw. die Verfügungsberechtigten Erben/Erben) auch beim Geldinstitut der Verstorbenen/des Verstorbenen gemeldet werden. Dazu genügt ein formloses Schreiben (oder eine persönliche Vorsprache) so wie die Vorlage einer Kopie der Sterbeurkunde. Es sollten jedenfalls die Geldinstitute und Kontoverbindungen der/dem zuständigen Notar(in) (Gerichtskommissarin/Gerichtskommissär) bekannt gegeben werden.

*Hinweis: In der Regel werden Konten und Sparbücher der/des Verstorbenen auf welchen diese/dieser alleine zeichnungsberechtigt war, bis zum Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens gesperrt.*

### **Meldung des Todesfalls: Finanzamt**

Falls die/der Verstorbene unselbstständig beschäftigt oder bereits in Pension war bzw. Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Sozialhilfe/Mindestsicherung bezogen hat, wird das zuständige Finanzamt automatisch von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber bzw. der leistungsauszahlenden Stelle verständigt. Im Fall einer selbstständigen Berufstätigkeit der/des Verstorbenen ist es für die Hinterbliebenen empfehlenswert, das zuständige Finanzamt unter Vorlage einer Kopie der Sterbeurkunde umgehend zu verständigen, um eventuelle Vorschreibungen von Steuern an die Verstorbene/den Verstorbenen zu vermeiden.

*TIPP: Für die Abwicklung noch bestehender steuerlicher Verpflichtungen der/des Verstorbenen (z.B. ausstehende Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung) ist es empfehlenswert, Auskünfte von Fachleuten (z.B. Wohnsitzfinanzamt, Steuerberater(in), Lohnverrechnungsstelle der/des Arbeitgeber(in)) einzuholen.*

### **Meldung des Todesfalls: Fischereikarte**

Hat der/die Verstorbene eine Fischereikarte besessen, müssen die Hinterbliebenen den Todesfall bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat in Wien), bei der die Fischereikarte gelöst wurde, melden. Meist genügt ein formloses Schreiben unter Bekanntgabe der Mitgliedsnummer (eventuell Kopie der Sterbeurkunde).

*Hinweis: Die Fischereikarte kann von den Hinterbliebenen nicht übernommen werden, da sie namentlich und erst nach Ablegung einer Eignungsprüfung ausgestellt wird.*

### **Sterbegeldansprüche**

Einige Gewerkschaften, Vereine, Institutionen (Unterstützungsfonds) und so weiter, gewähren unter bestimmten Bedingungen Zuschüsse bzw. Unterstützung für die Aufbringung der Bestattungskosten. Es empfiehlt sich daher, bei der zuständigen Institution nähere Informationen einzuholen. Da der Anspruch nach bestimmten Fristen erlischt, soll um den Bestattungskostenbeitrag so bald wie möglich angesucht werden.

Für Opfer von Verbrechen gibt es unter bestimmten Umständen ebenfalls einen Zuschuss. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Bundessozialamt für Wien, Niederösterreich und das Burgenland.

### **Meldung des Todesfalls: Grundbuch**

Falls die/der Verstorbene Grundstücke oder Eigentumswohnungen besessen hat, müssen die Hinterbliebenen (bzw. die Erbinnen/Erben) nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens die notwendigen Änderungen im Grundbuch durchführen lassen.

Für Beratung und Unterstützung bei der Vornahme der Grundbucheintragungen beim zuständigen Bezirksgericht wenden Sie sich an die/den Notar(in), die/der auch das Verlassenschaftsverfahren durchgeführt hat.

*Hinweis: Wenn die Hinterbliebenen (Erbinnen/Erben) nicht selbst innerhalb einer angemessenen Frist (ein Jahr) nach Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses einen Antrag beim Grundbuchsgericht einbringen, muss dieser Antrag von der Notarin/vom Notar, die/der das Verlassenschaftsverfahren durchgeführt hat, eingebracht werden.*

### **Meldung des Todesfalls: Jagdkarte**

Hat die/der Verstorbene eine Jagdkarte besessen, müssen die Hinterbliebenen den Todesfall bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. zuständiges Magistrat in Wien, bei der die Jagdkarte gelöst wurde, melden.

Meist genügt ein formloses Schreiben unter Bekanntgabe der Mitgliedsnummer (eventuell Kopie der Sterbeurkunde). Außerdem ist die ungültig gewordene Jagdkarte bei der zuständigen Behörde abzugeben.

*Hinweis: Die Jagdkarte kann von den Hinterbliebenen nicht übernommen werden, da sie namentlich (mit Lichtbild) und erst nach Ablegung einer Jagdprüfung ausgestellt wird.*

### **Meldung des Todesfalls: Waffenbesitzkarte/Waffenpass**

Wenn die/der Verstorbene eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass und genehmigungspflichtige Schusswaffen (insbesondere Revolver oder Pistolen) oder verbotene Waffen (z.B. Schlagring oder Pumpgun) besessen hat, muss der Todesfall unverzüglich durch die Person, in deren Obhut sich die Waffen befinden, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Bundespolizeidirektion) gemeldet werden.

*Hinweis: Wenn die/der Verstorbene Kriegsmaterial oder Sprengmittel besessen hat, kann der Todesfall auch unverzüglich bei der nächsten Militär- oder Sicherheitsdienststelle gemeldet werden.*

*Sollte die/der Verstorbene zwar eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass, jedoch keine genehmigungspflichtige Schusswaffe bzw. verbotene Waffe besessen haben, wird empfohlen, die Waffenbesitzkarte oder den Waffenpass mit einer Kopie der Sterbeurkunde an die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Bundespolizeidirektion) zu übermitteln.*

*Die Erbin/der Erbe bzw. die Vermächtnisnehmerin/der Vermächtnisnehmer von Schusswaffen, Kriegsmaterial oder verbotenen Waffen sollte unmittelbar nach Erlangung des Eigentums (Einantwortung) zur Erlangung der (allenfalls) erforderlichen waffenrechtlichen Bewilligungen mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Bundespolizeidirektion) Kontakt aufnehmen.*

## **Meldung des Todesfalls: Sozialamt**

### **Allgemeine Informationen**

Falls die/der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Sozialhilfe/Mindestsicherung bezogen hat, müssen die Hinterbliebenen den Todesfall unverzüglich bei der zuständigen Behörde melden.

*Achtung: Ein Unterlassen der Todesmeldung an die zuständige Behörde (und damit der widerrechtliche Weiterbezug der Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherung der/des Verstorbenen ist gesetzeswidrig.*

### **Zuständige Stelle**

- Das Gemeindeamt oder die Bezirkshauptmannschaft

### **Erforderliche Unterlagen**

- Kopie der Sterbeurkunde
- Sozialhilfe-Terminkarte der/des Verstorbenen

## **Folgende Stellen werden nach der Anzeige des Todesfalls automatisch vom Standesamt, das für den Sterbeort zuständig ist, verständigt:**

- Standesamt des Geburtsortes und/oder des Ortes der Eheschließung (wenn nicht identisch mit dem Sterbeort) und/oder die Bezirksverwaltungsbehörde, die das Partnerschaftsbuch der zur Zeit des Todes bestehenden Partnerschaft führt
- Staatsbürgerschaftsevidenzstelle
- Meldebehörde des letzten Wohnsitzes
- Wählerevidenz, wenn die/der Verstorbene die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt und das 16. Lebensjahr vollendet hat
- Verlassenschaftsgericht (Bezirksgericht)
- Militärkommando, wenn die/der Verstorbene österreichischer Staatsbürger ist, das 17. Lebensjahr vollendet hat und das Jahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist
- Zivildienstserviceagentur
- Statistik Austria
- Gebietskrankenkasse des jeweiligen Bundeslandes (Weiterleitung der Todesmeldung über den Hauptverband der Sozialversicherungsträger)
- Örtliches Führerscheinregister des Hauptwohnsitzes (wenn die/der Verstorbene älter als 16 Jahre ist)
- Jugendwohlfahrtsträger, wenn das Kind noch minderjährig ist

*Hinweis: Persönliche Dokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein) verlieren ihre Gültigkeit und müssen nicht zurückgegeben werden. Bei Urkunden (z.B. Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis) ist ebenfalls keine Rückgabe erforderlich.*

Bei ausländischen Staatsangehörigen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, verständigt das Standesamt das Verlassenschaftsgericht, das für den Sterbeort zuständig ist. Dieses trifft dann die weiteren geeigneten Maßnahmen und verständigt in der Regel auch die ausländische Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) in Österreich.



## Meldung des Todesfalls: Pensionsversicherungsträger

### Allgemeine Informationen

Wenn die/der Verstorbene zum Todeszeitpunkt eine Pension bezogen hat, sind die Hinterbliebenen grundsätzlich verpflichtet, dies beim zuständigen Pensionsversicherungsträger zu melden.

Die Personenstandsbehörde, die das Sterbebuch führt, ist ebenfalls verpflichtet, den Tod einer Person der Sozialversicherung zu melden. Eine direkte Meldung des Todesfalls an den Pensionsversicherungsträger durch die Hinterbliebenen ist daher nur dann praktisch notwendig, wenn die Personenstandsbehörde keine Meldung durchführt.

*TIPP: Damit die Meldepflicht im Einzelfall eingehalten wird, empfiehlt es sich bei der zuständigen Personenstandsbehörde nachzufragen, ob eine Meldung an den Sozialversicherungsträger durchgeführt wurde. Mit dem Tod endet der Pensionsanspruch. Die noch für den laufenden Kalendermonat zustehende Pension (abhängig vom genauen Todesdatum) wird abgerechnet.*

*Achtung: Ein Unterlassen der Todesmeldung an die Pensionsversicherung (und damit der widerrechtliche Weiterbezug der Pension der/des Verstorbenen) ist gesetzeswidrig. Zu Unrecht bezogene Versicherungsleistungen sind an den Pensionsversicherungsträger zurückzuzahlen.*

*TIPP: Ehepartnerinnen/Ehepartner von verstorbenen Pensionsbeziehern(innen) können bei der zuständigen Pensionsversicherung eine Witwen/Witwerpension beantragen.*

*Der Krankenversicherungsschutz von Witwen und Waisen ist, wenn sonst keine Versicherung (z.B. durch eigene Pension oder Erwerbstätigkeit) besteht, mit dem Pensionsbezug verbunden. Durch Übergangsfristen (Schutzfristen, Toleranzfristen) ist zwar sichergestellt, dass dieser Schutz bei Ende der Pension nicht sofort endet, es empfiehlt sich aber, reaktiv rasch einen Antrag auf Witwen/Witwerpension zu stellen, weil dann die Pensionsversicherung vorläufig (durch eine entsprechende Bescheinigung) das Weiterbestehen des Krankenversicherungsschutzes veranlassen kann. Ist das nicht möglich (wenn z.B. kein Hinterbliebenenanspruch besteht), muss selbst für weiteren Versicherungsschutz gesorgt werden (Selbstversicherung bei der Gebietskrankenkasse oder einem anderen Versicherungsträger).*

### Fristen

Wenn es nicht durch die Personenstandsbehörde erfolgt, müssen Sie den Todesfall unverzüglich selbst bei der zuständigen Stelle melden.

Wenn Sie keine andere Krankenversicherung haben und Ihr Versicherungsschutz weiter bestehen soll, sollte rasch ein Antrag auf Hinterbliebenenpension gestellt werden oder für eine Selbstversicherung gesorgt werden.

### Zuständige Stelle

Der Pensionsversicherungsträger der/des Verstorbenen

### Verfahrensablauf

Nur dann, wenn eine Meldung des Todesfalls nicht bereits durch die zuständige Personenstandsbehörde durchgeführt wurde, müssen die Hinterbliebenen eine solche Meldung erstatten. Die Meldung des Todesfalles kann durch eine formlose, persönliche, telefonische oder schriftliche Mitteilung an die Pensionsversicherung erfolgen. Jedenfalls notwendig ist die Kopie der Sterbeurkunde (per Post, Fax oder E-Mail).

*TIPP: Weitere Informationen zur genauen Vorgehensweise bzw. Kontaktadressen finden Sie auf den Seiten der österreichischen Sozialversicherung.*

### **Meldung des Todesfalls: Zulassungsbehörde/Kfz-Abmeldung/Kfz-Versicherung**

Falls auf den Namen der/des Verstorbenen ein Kraftfahrzeug oder Anhänger zum Verkehr zugelassen ist, muss nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens die/der Erbin/Erbe die Zulassungsstelle verständigen, um eine Abmeldung bzw. neuerliche Anmeldung des Kraftfahrzeuges durchzuführen. Das Fahrzeug kann auch schon während des Verlassenschaftsverfahrens von der/dem Nachlassverwalter(in) abgemeldet werden. Sie sollten außerdem unverzüglich die Versicherung der/des verstorbenen Autobesitzers(in) kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise (Ummeldung oder Kündigung der laufenden Kfz-Versicherung, Rückerstattung von bereits bezahlten Versicherungsprämien) zu klären. Genauere Informationen dazu bieten Ihre Versicherung oder der Versicherungsverband Österreich, die Sie auch über die Formalitäten, die einzuhaltenden Fristen und eventuell entstehende Kosten beraten können.

### **Meldung des Todesfalls: Sonstige Versicherungen**

Bestehende Versicherungsverträge (z.B. Haushaltsversicherung, Zusatzkranken- bzw. Unfallversicherung) müssen von den Hinterbliebenen bzw. Erbinnen/Erben gelöst oder geändert werden. Meist genügt ein formloses Schreiben (eventuell Kopie der Sterbeurkunde).

Achtung: Bei Versicherungen, die im Todesfall eine Leistung erbringen (z.B. Lebensversicherung), ist es empfehlenswert, das Versicherungsunternehmen unverzüglich zu verständigen. Damit vermeiden Sie auch, dass weitere Prämienvorschreibungen an die Adresse der/des Verstorbenen geschickt werden.

Auf die Versicherungsleistungen kann allerdings erst nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens Anspruch erhoben werden. (Ausnahme: Sterbeversicherungen z.B. Wiener Verein)

*Hinweis: Polizzen, die auf eine namentlich genannte „begünstigte Person“ lauten, können nur von dieser eingelöst werden. Ist diese Person ebenfalls bereits verstorben, müssen Sie einen Gerichtsbeschluss vorlegen, aus dem die/der nunmehr Begünstigte hervorgeht.*

Falls Sie eine Versicherungsleistung beanspruchen wollen, müssen Sie dem Versicherungsinstitut in der Regel folgende Dokumente vorlegen:

- Sterbeurkunde (meistens original), die vom Standesamt des Sterbeortes ausgestellt wird
- Auf Verlangen des Versicherungsunternehmens: Nachweis der Todesursache, medizinische Unterlagen
- Original der Versicherungspolizze (falls nicht vorhanden muss eine Verlustmeldung gemacht werden)
- Amtlicher Lichtbildausweis der Antragstellerin/des Antragstellers

### **Weiterführung oder Einstellung eines Betriebes**

Beratung zur Weiterführung eines Betriebes erteilt die Wirtschaftskammer mit ihren Sektionen und Fachgruppen:

Bei der Einstellung eines Betriebes achten Sie bitte auf die rechtzeitige Abmeldung des Gewerbes. Vergessen Sie nicht auf die umgehende Auflösung laufender vertraglicher Verpflichtungen. Berücksichtigen Sie auch die steuerrechtlichen Folgen einer Liquidation. Es empfiehlt sich daher Auskünfte und Ratschläge von Fachleuten einzuholen, die Sie über die Konsequenzen im Zusammenhang mit der Einstellung eines Betriebes genau informieren können.

# Checkliste

Aktivität	relevant	erledigt
Sterbegeldansprüche		
Hinterbliebenenpension		
Krankenkasse		
Pensionsversicherung		
Sozialamt		
Mietverträge		
Bank (Konto, Daueraufträge usw.)		
Mitgliedschaften		
Versicherungen		
Rundfunk- und Fernsehbewilligung		
Telefonanschluss		
Gas- und Strom		
Abonnements		
Abmeldung Zweitwohnsitz		
KFZ Abmeldung/Ummeldung		
Arbeitgeber		
AMS (Arbeitsmarktservice)		
Finanzamt		
Fischereikarte		
Jagdkarte		
Waffenbesitzschein/Waffenpass		
Grundbuchänderungen		
Weiterführung oder Einstellung eines Betriebes		